

1. Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Belzig GmbH (ff. SWBB) an das Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Arbeiten mit der SWBB GmbH zu klären. Abweichungen von diesen TAB sind nur nach vorheriger Zustimmung der SWBB GmbH zulässig. In begründeten Einzelfällen kann die SWBB GmbH Abweichungen von der TAB-Wasser verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

Die TAB-Wasser treten ab 01.01.2024 in Kraft. Dieses Dokument unterliegt einem Änderungsvorbehalt. Vor Anwendung der TAB ist die Aktualität bereits heruntergeladener oder ausgedruckter Dokumente auf etwaige Änderungen zu überprüfen. Die aktuell gültige Fassung ist im Internet unter www.stadtwerke-bad-belzig.de abrufbar.

2. Allgemeine technische Anforderungen

Die TAB-Wasser dienen als Ergänzung zu geltenden Vorschriften und Regelwerken. Dies sind insbesondere:

- AVBWasserV
- Technische Regeln für Wasser-Installationen - TRWI (DIN 1988-Reihe, DIN EN 806-Reihe, EN 1717, DVGW W 551, DVGW W 557 u.a.)
- Technische Regeln des DVGW
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Ergänzende Bedingungen des Verbands

3. Antragsverfahren

Um das Verteilungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht auslegen zu können, sind die Herstellung/Veränderung von Hausanschlüssen unter Verwendung des Antragsvordrucks zu beantragen. Das aktuelle Exemplar kann auf der Homepage der SWBB GmbH abgerufen werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Lageplan (i.d.R. 1:250) mit der vorgesehenen Leitungstrasse
- Geschossgrundriss mit farblich eingezeichneter Gebäudeeinführung und Wasserzähleranlage
- Gebäudeschnitt mit Angaben zum Roh- und Fertigfußboden im Anschlussraum
- bei Gewerbebauten benötigte Bedarfsmenge und etwaige Brandschutzauflagen

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Nach Eingang des Antrags prüft die SWBB GmbH die Anschlussmöglichkeit und erteilt ggf. die entsprechende Genehmigung. Ohne Genehmigung erfolgt keine Herstellung des Hausanschlusses.

4. Hausanschluss / Hauseinführung

Hausanschlüsse werden ausschließlich von der SWBB GmbH oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage. Der Trinkwasser-Hausanschluss ist Eigentum der SWBB GmbH.

Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der SWBB GmbH bestimmt. Anschlussleitungen sind grundsätzlich geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.

Wasserzähler sind in der Regel im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – waagrecht an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und gegebenenfalls überprüft werden können. Trassen für Anschlussleitungen sind so zu wählen, dass diese ungehindert gebaut werden können und zugänglich bleiben (keine Überbauung, Baumbepflanzung, Ablagerung von Schüttgütern etc.). Kann ein Verlauf unter Gebäudeteilen (z.B. nicht unterkellerte Gebäude, Garagen, Treppen, Terrassen) oder durch Hohlräume nicht vermieden werden, so sind geeignete Mantelrohre zu verwenden.

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind den SWBB GmbH unverzüglich zu melden.

Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen kann der Trinkwasser-Hausanschluss mit anderen Versorgungsträgern in einer gemeinsamen Leitungstrasse verlegt werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass andere Ver- und Entsorgungs- sowie Kommunikationsleitungen über der Hausanschlussleitung verlegt werden. Bei Leitungskreuzungen ist ein lichter Mindestabstand von 0,20 m einzuhalten. Muss der Abstand an Engstellen oder bei Mehrspartenanschlusssystemen weiter vermindert werden, ist durch geeignete Maßnahme, z.B. Verlegung im Schutzrohr, ein direkter Kontakt zu verhindern. Zu unterirdischen Gründungen oder wärmeleitenden Leitungen sind Mindestabstände von 0,40 m und zu Abwasseranlagen 0,70 m einzuhalten (allseitig). Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind zusätzlich geeignete Schutzmaßnahmen anzuwenden. Bei Annäherung von Trinkwasser- an Abwasserleitungen (Abstand < 1 m) dürfen die Trinkwasserleitungen nicht tiefer als die Abwasserleitungen liegen.

5. Zeitweilige und dauerhafte Außerbetriebnahme eines Hausanschlusses

5.1. Allgemeines

Die technischen Anschlussbedingungen für Trinkwasser (TAB) regeln die Anforderungen an die Planung, Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser. Sie gelten für alle Anschlussnehmer, die an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind oder werden wollen.

Die TAB sind Bestandteil des Anschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Wasserversorgungsunternehmen (SWBB). Sie sind verbindlich für alle am Bau Beteiligten, insbesondere für Planer, Installateure, Bauherren und Betreiber von Trinkwasseranlagen.

5.2. Zeitweilige Außerbetriebnahme eines Hausanschlusses

Eine zeitweilige Außerbetriebnahme eines Hausanschlusses kann erforderlich sein, wenn z.B. ein Gebäude vorübergehend nicht genutzt wird, eine Sanierung oder ein Umbau durchgeführt wird oder eine Gefährdung der Trinkwasserqualität besteht.

Die zeitweilige Außerbetriebnahme eines Hausanschlusses muss bei der SWBB GmbH beantragt und genehmigt werden. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers
- Lage und Bezeichnung des Hausanschlusses
- Grund und Dauer der Außerbetriebnahme
- Ansprechpartner und Kontaktdaten
- Kundennummer beziehungsweise Zählernummer

Die SWBB GmbH prüft den Antrag und erteilt die Genehmigung unter Berücksichtigung der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die SWBB GmbH kann Auflagen zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität und des Netzbetriebes machen, z.B.:

- Spülung und Desinfektion der Hausinstallation vor und nach der Außerbetriebnahme
- Einbau und Wartung von Rückflussverhinderern
- Abtrennung und Versiegelung von nicht mehr benötigten Leitungen
- Überprüfung der Dichtheit und Funktion der Absperrarmaturen

Die SWBB GmbH führt die Außerbetriebnahme des Hausanschlusses durch oder beauftragt einen Fachbetrieb damit. Die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme trägt der Anschlussnehmer.

5.3. Dauerhafte Außerbetriebnahme eines Hausanschlusses

Eine dauerhafte Außerbetriebnahme eines Hausanschlusses kann erforderlich sein, wenn z.B. ein Gebäude abgerissen oder dauerhaft stillgelegt wird oder ein Anschlussnehmer den Anschlussvertrag kündigt.

Anschlussleitungen, die 1 Jahr nicht benutzt werden, sind von der Versorgungsleitung abzutrennen.

Die dauerhafte Außerbetriebnahme eines Hausanschlusses muss bei der SWBB GmbH beantragt und genehmigt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers
- Kundennummer beziehungsweise Zählernummer
- Lage und Bezeichnung des Hausanschlusses
- Grund und Termin der Außerbetriebnahme
- Ansprechpartner und Kontaktdaten

Die SWBB GmbH prüft den Antrag und erteilt die Genehmigung unter Berücksichtigung der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die SWBB GmbH kann Auflagen zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität und des Netzbetriebes machen, z.B.:

- Entfernung oder Verschluss der Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich
- Abtrennung an der Versorgungsleitung
- Entfernung oder Verschluss der Hausinstallation im privaten Bereich
- Entfernung oder Versiegelung von Zählern, Armaturen und sonstigen Einrichtungen
Überprüfung der Dichtheit und Funktion der Absperrarmaturen

Die SWBB GmbH führt die Außerbetriebnahme des Hausanschlusses durch oder beauftragt einen Fachbetrieb damit. Die Kosten für die Dauerhafte Außerbetriebnahme trägt der Anschlussnehmer und wird nach Aufwand berechnet.

6. Hauseinführungen

Die Hausanschlussleitung wird durch eine Hauseinführung in das Gebäude geführt. Die Lage der Einführung und weitere erforderliche Details (Kernbohrung, Schutz-, - Futter- oder Mantelrohr, Schacht) sind mit der SWBB GmbH im Vorfeld der Verlegung abzustimmen.

Die Gas- und Wasserdichtheit muss gewährleistet sein. Es sind hierfür geeignete und nach DVGW-VP 601 zugelassene Hauseinführungssysteme zu verwenden.

Die Hauseinführungssysteme können vom Kunden beschafft und bauseits fachgerecht eingebaut werden. Die Herstellerhinweise sind zu beachten. Die SWBB GmbH übernimmt nur für die Abdichtung der von ihr eingebauten Anschlussleitung die gesetzliche Gewährleistung.

6.1. Einzelsparten Hauseinführung – Gebäude mit Keller

Leitungen, die durch Außenwände führen, sind in Mauerdurchführungen zu verlegen. Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Anschlussleitung, an der vorher von der SWBB GmbH festgelegten Stelle, ist bauseits herzustellen und fachgerecht abzudichten.

6.2. Mehrsparten-Hauseinführungen (MHE)

Mehrsparten-Hauseinführungen (MHE) werden von der SWBB GmbH nicht zur Verfügung gestellt und eingebaut. MHE sind vom Kunden zu beschaffen (i.d.R. über den Energieversorger) und fachgerecht einzubauen.

6.3. Einzel- und Mehrspartenhauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte

Bei nicht unterkellerten Gebäuden wird die Anschlussleitung über eine Fußbodenhauseinführung in das Gebäude geführt. Für die Führung der Leitung ist ein Mantelrohr zu verwenden. Der Einbau der Fußbodeneinführung erfolgt entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers durch den Anschlussnehmer. Die wasser- und gasdichte Abdichtung dieses Bauteils gegenüber dem Baukörper obliegt dem Anschlussnehmer.

Es sind ausschließlich speziell dafür hergestellte Mantelrohre mit DVGW-Zulassung zu verwenden. Es wird empfohlen die Mantelrohre des Systemherstellers der Hauseinführung zu nutzen.

Die Verwendung von Kanalgrundrohren (KG-Rohr) ist nicht zulässig.

Der zur Verfügung stehende Biegeradius darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der Einbau soll 0,1-0,15 m von der Innenkante der Außenwand erfolgen. Abweichende Einbausituationen können in Absprache mit der SWBB GmbH gesondert behandelt werden.

Achtung: Der Grundkörper der Hauseinführung und der Dichteinsatz müssen zum Montagetermin bauseits fachgerecht auf dem Niveau des Fertigfußbodens installiert sein. Erst dann kann die Wasserleitung durch die SWBB GmbH eingezogen werden. Dichtelemente und Manschettenstopfen sind bei der Hauseinführung bereitzuhalten.

6.4. Anschlüsse \geq DA 63 mm

Bei Anschlüssen \geq DA 63 mm ist die Art der Hauseinführung vorab mit der SWBB GmbH individuell abzustimmen.

7. Wasserzähleranlagen / Anschlussraum

Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler erfasst. Die Wasserzähleranlage besteht aus:

- eingangsseitiger Absperrrichtung
- Wasserzählerbügel zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers mit längenveränderlichem Ein- und Ausbaustück und einer elektrischen Überbrückung
- Kegelmembran-Rückflussverhinderer nach DIN EN 1717 Typ EA (KMR) oder KSR- Ventil
- Absperrarmatur mit Entleerung

Die Wasserzähleranlage steht im Eigentum der SWBB GmbH und wird von ihr bereitgestellt und unterhalten. Die Zählerersetzung erfolgt durch die SWBB GmbH.

Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum (DIN 18012), möglichst auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung gelegen, zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden, in dem die Einführung der Anschlussleitung erfolgt. Zwischen Hauseinführung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen.

Die Wasserzähleranlage muss leicht zugänglich sein. Ein ausreichend bemessener Arbeitsraum, auch zum Austausch der Armatur- und Wasserzähler, ist zwingend freizuhalten (siehe Anhang).

Die Absperrarmaturen (Nr. 1 und 4) sind durch den Anschlussnehmer mindestens einmal jährlich einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

8. Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

Ist das Grundstück unbebaut, überschreitet die Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereichs eine Länge von 30 m oder lässt sich der Anschluss nur unter besonderen Erschwernissen verlegen, ist ein Wasserzählerschacht zu setzen. Anschlussnehmer mit jahresabhängig stark schwankendem Verbrauch (z.B. bei Kleingärten) werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht versorgt.

Der Wasserzählerschacht ist immer unmittelbar an der zur öffentlichen Fläche mit der Versorgungsleitung gelegenen Grundstücksgrenze zu errichten. Werden für die Leitungsführung weitere Grundstücke in Anspruch genommen, so ist die Grundstücksgrenze die Grenze des an den öffentlichen Verkehrsraum mit der Versorgungsleitung angrenzenden privaten Grundstücks. Der Schacht soll möglichst außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Die Schächte müssen mit Abdeckungen versehen werden, sodass etwaige Verkehrslasten sicher aufgenommen werden können.

Für Neuanschlüsse mit einer Anschlussleitung bis DA 63 mm (i.d.R. Wasserzähleranlage Q3=4 m³/h und Q3=10 m³/h) sind ausschließlich nicht begehbare Schächte (z.B. aus Kunststoff oder Edelstahl) mit einer auf Erdgleiche hochziehbaren Wasserzähleranlage zu verwenden. Hierbei sind die Technischen Anschlussbestimmungen – Schacht (TAB-Schacht) zu beachten.

Für Wasserzähleranlagen mit Anschlussnennweiten > DA 63 mm werden Schachtanlagen in begehbare Ausführung hergestellt. Für begehbare Schachtanlagen sind die entsprechenden Ausführungsrichtlinien zu beachten (auf Anfrage erhältlich).

Übergabeschächte verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

Eine gefahrlose Begehung zum Einbau, Ausbau, Ablesen des Wasserzählers und die Bedienung der Absperrarmaturen ist jederzeit zu gewährleisten. Für die Entwässerung/Wasserdichtheit ist zu sorgen. Durch Wasserzählerschächte dürfen keine anderen Leitungen (Wärme-, Kälte-, Gas-, Abwasser- oder Stromleitungen) geführt werden.



Technische Anschlussbedingungen Wasser

Allgemeine Anschlussbedingungen

Version: 1.0
[Version: 2.0 vom
12.09.2024](#)

9. Verbrauchsanlage (Hausinstallation)

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Wasserzähleranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Die CE-Kennzeichnung für den Einsatz im Trinkwasserbereich oder das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVGW-Zeichen) bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter, oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

10. Bauwasseranschluss/Temporärer Anschluss

Für Bauzwecke wird dem Kunden auf Antrag (formlos) ein Bauwasseranschluss zur Verfügung gestellt.

Der Bauwasserzähler verfügt über eine Zapfstelle und wird grundsätzlich in einer Wasserzähleranlage (einschl. Wasserzählerbügel) installiert. Die notwendigen Maßnahmen (z.B. Herstellung des Anschlussraumes) sind vom Anschlussnehmer auszuführen.

Vor der Herstellung des Anschlussraumes kann die Bauwasserbereitstellung ggf. über einen temporären Anschluss an einer bestehenden Anschlussleitung erfolgen (z.B. Vorstreckung). Die entsprechende Baugrube ist nach den Vorgaben der SWBB GmbH bauseits zu erstellen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

Der Anschlussnehmer hat den Bauwasseranschluss vor Frost, Hitze und Beschädigungen zu schützen.

Eine dauerhafte Verbindung zur Hausinstallation darf nicht hergestellt werden. Rücksaugen oder Rückfließen von Trinkwasser aus angeschlossenen Entnahmestellen ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

11. Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck wird auf Anfrage der SWBB GmbH angegeben. Ab einem zu erwartenden maximalen Ruhedruck von mehr als 6 bar wird der Einbau eines Druckminderers empfohlen.

12. Elektrische Schutzmaßnahme (Potentialausgleich)

Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden. Der Hauptpotentialausgleich ist nach den Regelungen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. herzustellen (Erdung).

13. Anschluss von Betriebswasseranlagen und Zusatzgeräten

Betriebswasser ist Wasser mit unterschiedlicher Güte, womit unter Umständen auch Wasser in Trinkwasserqualität gemeint sein kann. Es dient gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken. Betriebswasseranlagen sind unter anderem:

- Regenwassernutzungsanlagen
- Eigengewinnungsanlagen (Haus- und Tiefbrunnenanlagen)
- Grauwassernutzungsanlagen

Eine unmittelbare Verbindung der Betriebswasseranlage mit der Kundenanlage ist nicht zulässig. Es ist eine Trennung gemäß DIN EN 1717 - Freier Auslauf Typ AA/AB - vorzunehmen.

Betriebswasseranlagen sind der SWBB GmbH vor der Errichtung anzuzeigen. Bei einer Nutzung solcher Anlagen im Haushalt/Betrieb ist außerdem eine Befreiung vom Benutzungszwang zu beantragen. Ohne eine entsprechende Befreiung darf die Anlage nicht betrieben werden.

Sind innerhalb eines Grundstückes Leitungen für Trinkwasser und für Nichttrinkwasser vorhanden, so sind diese so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen, dass sie nicht verwechselt werden können.

Zusatzgeräte wie z.B. Enthärtungs-, Aufbereitungs- oder Druckerhöhungsanlagen sind unter Beachtung des Regelwerks, der hygienischen Anforderungen und ohne Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz zu errichten und zu unterhalten. Die vorgeschriebenen Wartungsintervalle sind einzuhalten (Hersteller und DIN EN 806-5).

14. Allgemeine Trinkwasserschutzmaßnahmen

Zum Schutz des Trinkwassers vor Verkeimung durch Stagnation in der Hausanschlussleitung ist der Anschlussnehmer verpflichtet, auch bei wenig oder unregelmäßig genutzten Leitungen für einen regelmäßigen und ausreichenden Durchfluss zu sorgen.

Die Anforderungen der VDI/DVGW 6023 sind zu erfüllen.

Wichtig für Sie:

- Ein Anschluss kann nur erstellt werden, wenn die genannten Vorgaben und die geltenden Normen erfüllt sind.
- Für die von den SWBB GmbH durchzuführenden Arbeiten ist ein ausreichender Vorlauf zu berücksichtigen. Beantragen Sie die Arbeiten daher bitte rechtzeitig.
- Werden die genannten Vorgaben nicht erfüllt, fallen Wartezeiten oder Leer-/Fehlfahrten an. Diese werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.



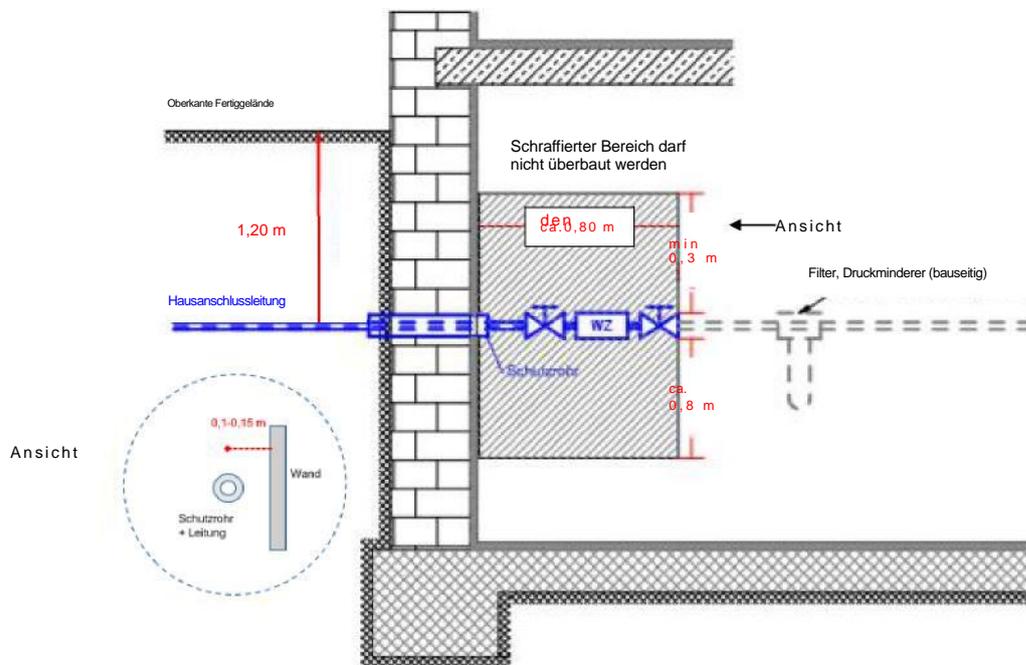
Technische Anschlussbedingungen Wasser

Allgemeine Anschlussbedingungen

Version: 1.0
[Version: 2.0 vom
12.09.2024](#)

- Geben Sie beim Anschlussantrag für die Klärung von Unklarheiten bei der Arbeitsausführung die Rufnummer eines Verantwortlichen an (z.B. Eigentümer, Bauleiter). Zusätzliche Kosten durch Leerfahrten/Wartezeiten können so ggf. vermieden werden.

Anhang Hausanschluss mit Keller



Hausanschluss ohne Keller

